

84 **Verordnung
über die Eignungsprüfung als besondere
Zugangsvoraussetzung zum Kernbereich-
Bachelor-Studiengang Musikmanagement
an der Universität des Saarlandes**

Vom 11. August 2011

Auf Grund des § 69 Absatz 6 Satz 2 des Universitätsgesetzes vom 23. Juni 2004 (Amtsbl. S. 1782) verordnet das Ministerium für Wirtschaft und Wissenschaft:

§ 1

Nachweis der Eignung

(1) Für das Studium des Kernbereich-Bachelor-Studienganges Musikmanagement ist neben der Hochschulzugangsberechtigung die besondere Eignung für den Studiengang nachzuweisen. Die sonstigen Immatrikulationsvoraussetzungen und die Bestimmungen über die Vergabe von Studienplätzen bleiben unberührt.

(2) Der Nachweis der besonderen Eignung wird durch das Ablegen einer Prüfung erbracht, in der die erforderliche Vorbildung und die spezifische Eignung für den gewählten Studiengang festgestellt werden.

(3) Der Nachweis der besonderen Eignung ist Einschreibevoraussetzung und muss vor Aufnahme des Studiums erbracht sein; eine bedingte Einschreibung ist nicht zulässig.

§ 2

Zulassung zur Eignungsprüfung

(1) Die Zulassung zur Eignungsprüfung erfolgt durch die ordnungs- und fristgemäße Bewerbung auf einen Studienplatz im Kernbereich-Bachelor-Studiengang Musikmanagement an der Universität des Saarlandes.

(2) Die Eignungsprüfung findet in der Regel einmal im Jahr in den Monaten August oder September für das folgende Wintersemester statt. Die Prüfungstermine werden von der geschäftsführenden Professorin/dem geschäftsführenden Professor der Fachrichtung Musikwissenschaft in Absprache mit der Hochschule für Musik Saar festgesetzt und der Bewerberin/dem Bewerber spätestens zwei Wochen vor der Prüfung mitgeteilt.

§ 3

Prüfungsanforderungen

Zur Feststellung der nach § 1 Absatz 2 erforderlichen Vorbildung und Eignung legen die Bewerberinnen und Bewerber eine schriftliche Prüfung ab. Die Prüfungsanforderungen im Einzelnen sind in der Anlage geregelt.

§ 4

Prüfungskommission

(1) Die Durchführung der Eignungsprüfung obliegt einer Prüfungskommission. Ihr gehören die geschäftsführende Professorin/der geschäftsführende Professor der Fachrichtung Musikwissenschaft als Vorsitzende/Vorsitzender, eine Vertreterin/ein Vertreter der Hochschule für Musik Saar sowie eine wissenschaft-

liche Mitarbeiterin/ein wissenschaftlicher Mitarbeiter der Fachrichtung Musikwissenschaft an.

(2) Die Prüfungskommission berät und beschließt in nichtöffentlicher Sitzung. Die Mitglieder haben gleiches Stimmrecht. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmenthaltung, geheime Abstimmung und Stimmübertragung sind nicht zulässig.

§ 5

Bewertung und Ergebnis der Prüfung

(1) Die Bewertung der Prüfungsleistung erfolgt nach folgendem Punktesystem:

13 bis 15 Punkte (sehr gut)	=	eine den Anforderungen in besonderem Maße entsprechende Leistung;
10 bis 12 Punkte (gut)	=	eine den Anforderungen voll entsprechende Leistung;
7 bis 9 Punkte (befriedigend)	=	eine den Anforderungen im Allgemeinen ent- sprechende Leistung;
4 bis 6 Punkte (ausreichend)	=	eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anfor- derungen entspricht;
0 bis 3 Punkte (nicht ausreichend)	=	eine den Anforderungen nicht entsprechende Leistung.

(2) Die Eignungsprüfung ist bestanden, wenn die Bewerberin/der Bewerber mindestens die Note „ausreichend“ erhalten hat.

(3) Legt die Bewerberin/der Bewerber aus Gründen, die sie/er zu vertreten hat, die Prüfung nicht oder nicht vollständig ab, so gilt die Eignungsprüfung als nicht bestanden. Hat die Bewerberin/der Bewerber die Verhinderung nicht zu vertreten, entscheidet die Prüfungskommission über das Nachholen der Prüfung. Eine Verhinderung im Sinne des Satzes 2 und deren voraussichtliche Dauer sind unverzüglich schriftlich bei der Prüfungskommission geltend zu machen und nachzuweisen; im Falle der Verhinderung wegen Krankheit durch Vorlage eines ärztlichen Attestes.

(4) Das Ergebnis der Eignungsprüfung ist der Bewerberin/dem Bewerber schriftlich mitzuteilen.

§ 6

Prüfungsausschluss

Versucht die Bewerberin/der Bewerber das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung zu beeinflussen oder verstößt sie/er bei der Prüfung in erheblichem Maße gegen die Ordnung, kann die Prüfungskommission die Prüfungsleistung als „nicht ausreichend“ bewerten. In schweren Fällen kann die/der Vorsitzende die Bewerberin/den Bewerber von der weiteren Teilnahme an der Eignungsprüfung ausschließen.

§ 7

Wiederholung

(1) Eine nicht bestandene Eignungsprüfung kann in der Regel zweimal wiederholt werden. Eine dritte Wiederholung ist in begründeten Ausnahmefällen mit Zustimmung der/des Vorsitzenden möglich.

(2) Eine nicht bestandene Eignungsprüfung kann frühestens zum nächsten regulären Prüfungstermin wiederholt werden.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 2011 in Kraft.

Saarbrücken, den 11. August 2011

**Der Minister
für Wirtschaft und Wissenschaft**

Dr. Hartmann

Anlage zu § 3

Theoretische Prüfung

Schriftliche Prüfung (90 Minuten)

- Kenntnisse in der Allgemeinen Musiklehre,
- Beherrschen der Grundlagen der Harmonielehre,
- Hören elementarer rhythmischer, melodischer und harmonischer Vorgänge (Taktarten, Tonleitern, Intervalle, Dreiklänge und Septimenakkorde einschließlich Umkehrungen u. a.),
- Ergänzen und Erfinden einfacher Rhythmen und Melodien, Beschreiben eines kurzen Musikstückes,
- Grundlegende musikgeschichtliche Kenntnisse.

86 **Verordnung
zur Änderung der Verordnung
über Zuständigkeiten nach dem Tierschutzgesetz**

Vom 9. August 2011

Aufgrund des § 5 Absatz 3 des Landesorganisationsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. März 1997 (Amtsbl. I S. 410), zuletzt geändert durch Artikel 3 Absatz 34 des Gesetzes vom 18. November 2010 (Amtsbl. I S. 1420), sowie des § 36 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2353), verordnet die Landesregierung:

Artikel 1

Die Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Tierschutzgesetz vom 7. Oktober 1987 (Amtsbl. S. 1185), zuletzt geändert durch Artikel 3 Absatz 51 des Gesetzes vom 18. November 2010 (Amtsbl. I S. 1420), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. das Ministerium für Umwelt, Energie und Verkehr als oberste Tierschutzbehörde für die Aufgaben des Tierschutzgesetzes nach § 8 b Absatz 2 Satz 3 und § 15 a,“

b) In Nummer 3 werden die Wörter „dem Landesamt für Gesundheit und Verbraucherschutz“ durch die Wörter „das Landesamt für Gesundheit und Verbraucherschutz als untere Tierschutzbehörde“ ersetzt.

2. Dem § 2 wird folgender Satz angefügt:

„Sie tritt am 31. Dezember 2020 außer Kraft.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach Ihrer Verkündung in Kraft.

Saarbrücken, den 9. August 2011

Die Regierung des Saarlandes:

**Der Ministerpräsident
Der Minister der Justiz**

Müller

**Der Minister
für Bundesangelegenheiten, Kultur
und Chef der Staatskanzlei**

Rauber

Der Minister der Finanzen

Jacoby

**Der Minister
für Inneres und Europaangelegenheiten**

Toscani

**Die Ministerin
für Arbeit, Familie, Prävention, Soziales und Sport**

Kramp-Karrenbauer

**Der Minister
für Wirtschaft und Wissenschaft**

Dr. Hartmann

**Der Minister
für Gesundheit und Verbraucherschutz**

Weisweiler

Der Minister für Bildung

Kessler

**Die Ministerin
für Umwelt, Energie und Verkehr**

Dr. Peter